

## **Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Erlenbach a. Main folgende

### **Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages:**

#### **§ 1 Beitragserhebung**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung von
1. Ortsstraßen (einschließlich der Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
  2. Überbreiten von Ortsdurchfahrten an Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind (Überbreiten),
  3. Gehwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen,
  4. Radwegen an Ortsdurchfahrten von Staats- oder Kreisstraßen, sofern diese nicht auch auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind,
  5. beschränkt öffentlichen Wegen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen,
  6. Parkplätzen, die nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind.
- (2) <sup>1</sup>Der Beitrag wird auch für die erstmalige Herstellung der in Absatz 1 Nr. 2 mit Nr. 4 genannten Anlagen erhoben.
- (3) <sup>1</sup>Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit für die Baumaßnahmen Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

#### **§ 2 Beitragstatbestand**

<sup>1</sup>Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

#### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme einschließlich des notwendigen Grunderwerbs tatsächlich beendet ist. <sup>2</sup>Im Falle der Kostenspaltung (§ 8) entsteht die Beitragsschuld mit dem Ausspruch der Kostenspaltung, frühestens jedoch mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme.
- (2) <sup>1</sup>Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

<sup>1</sup>Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. <sup>2</sup>Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 5 Beitragsfähiger Aufwand**

(1) <sup>1</sup>Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen,
2. die Freilegung der Flächen,
3. den Straßen- und Wegekörper mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen, sowie für den Anschluss an andere Straßen und Wege,
4. die Parkstreifen,
5. die Randsteine,
6. die Beleuchtungseinrichtungen,
7. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
8. das Straßenbegleitgrün,
9. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
10. die selbständigen Parkplätze, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
11. die selbständigen und unselbständigen Radwege,
12. die selbständigen und unselbständigen Gehwege und
13. die Ausrüstung der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen.

(2) <sup>1</sup>Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) <sup>1</sup>Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

## **§ 6 Vorteilsregelung**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§ 5) nach Maßgabe des Absatzes 2. Den übrigen Teil des Aufwandes trägt die Stadt.

(2) <sup>1</sup>Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt:

Straßen (Nr. 1 bis 7)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
1	2	3	4

### 1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer Geschossflächenzahl (GFZ) bis 1,6 oder einer Baumassenzahl (BMZ) bis 5,6 9 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 6 m	60 v. H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 7 m	60 v. H.
b) Radweg	je 2 m	nicht vorgesehen	60 v. H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 2 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	70 v. H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	60 v. H.
f) selbständige Parkplätze	1000 qm	800 qm	50 v. H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.
h) Überbreiten	-	-	-



### 2. Erschließungsstraßen mit starkem innerörtlichen Verkehr

a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 9 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 7 m	40 v. H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 8 m	40 v. H.
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	40 v. H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 2 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	40 v. H.
f) selbständige Parkplätze	1000 qm	800 qm	40 v. H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.
h) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	35 v. H.

### 3. Durchgangsstraßen

a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 9 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 8 m	20 v. H.
---	--	-------------------------------------	----------

Straßen (Nr. 1 bis 7)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
1	2	3	4
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 9 m	20 v. H.
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	20 v. H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 3 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 3,25 m	je 3,25 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	30 v. H.
f) selbständige Parkplätze	1000 qm	800 qm	30 v. H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.
h) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	40 v. H.
<b>4. Geschäftsstraßen</b>			
a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 8 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 7,5 m	50 v. H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 10 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 9 m	50 v. H.
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 3 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 5 m	je 5 m	70 v. H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	50 v. H.
f) selbständige Parkplätze	1000 qm	800 qm	40 v. H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.
h) Überbreiten	-	-	-
<b>5. Fußgängergeschäftsstraßen einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</b>			
	10 m	9 m	40 v. H.
<b>6. Selbständige Gehwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</b>			
	3 m	3 m	60 v. H.
<b>7. Selbständige Radwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</b>			
	2 m	2 m	40 v. H.

<sup>2</sup>Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldnern in allen Fällen der Nr. 1 mit Nr. 7 mit 50 v. H. angelastet. <sup>3</sup>Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgesetzte Höchstbreite um die Höchstbreite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. <sup>4</sup>Wird nur auf einer Straßenseite ein Parkstreifen angelegt, so verdoppelt sich die für ihn vorgesehene Höchstbreite.

(3) <sup>1</sup>Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die ganz oder überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen;
- b) Erschließungsstraßen mit starkem innerörtlichen Verkehr: Straßen, die neben der Erschließung der Anliegergrundstücke dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Geschäfts- oder Durchgangsstraßen sind;
- c) Durchgangsstraßen: Straßen, die überwiegend dem örtlichen und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;
- d) Geschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt und die nicht Durchgangsstraßen sind;
- e) Fußgängergeschäftsstraßen: Geschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;
- f) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind;
- g) Selbständige Radwege: Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind.

(4) <sup>1</sup>Für bestimmte Abschnitte einer Baumaßnahme kann gesondert abgerechnet werden.

<sup>2</sup>Erstreckt sich eine Baumaßnahme auf mehrere Straßenarten (Absatz 3), für die sich nach Absatz 2 unterschiedliche umlegbare Werte oder unterschiedliche Anteile der Beitragsschuldner ergeben, so ist für diese Abschnitte gesondert abzurechnen. <sup>3</sup>Mehrere Baumaßnahmen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, können gemeinsam abgerechnet werden.

(5) <sup>1</sup>Erstreckt sich eine Baumaßnahme ganz oder in einzelnen Abschnitten auf eine Anlage, die der Erschließung eines Kern-, Gewerbe- oder Industriegebietes und zugleich der Erschließung eines sonstigen Baugebietes dient und ergeben sich dabei nach Absatz 2 unterschiedliche Höchstmaße, so gilt die Anlage oder der Anlageabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Anlage, die der Erschließung in einem sonstigen Baugebiet dient.

(6) <sup>1</sup>Für Baumaßnahmen, für die die in Absatz 2 festgesetzten Höchstmaße oder Anteile der Beitragsschuldner offensichtlich den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht werden, bestimmt die Stadt durch Satzung etwas anderes.

## **§ 7 Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der nach § 6 ermittelte Anteil der Beitragsschuldner am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Erschließungsanlage oder durch den selbständig benutzbaren Abschnitt der Anlage oder durch die zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefassten Anlagen erschlossenen Grundstücke (= beitragspflichtige Grundstücke) je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücksflächen und der zulässigen Geschossflächen umgelegt.

(2) <sup>1</sup>Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereiche eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
  2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) <sup>1</sup>Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. <sup>2</sup>Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. <sup>3</sup>Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. <sup>4</sup>Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. <sup>5</sup>Ist nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.
- (4) <sup>1</sup>Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. <sup>2</sup>Absatz 3 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Die zulässige Geschossfläche ist, außer in den Fällen des Abs. 6, zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Nutzungsziffer, wenn
- a) in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
  - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
  - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
  - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch - rechtsverbindlich - vorhanden ist.
- (6) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche die Hälfte der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (7) <sup>1</sup>In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten wird die zulässige Geschossfläche um ein Drittel erhöht in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Das gilt auch, wenn sich eine vergleichbare zulässige Nutzung eines Gebietes aus den §§ 33 bis 35 BauGB ergibt oder ein Grundstück tatsächlich überwiegend gewerblich oder industriell baulich genutzt wird.
- (8) <sup>1</sup>Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 2,5 v.H. der Grundstücksfläche in der Verteilung einbezogen. <sup>2</sup>Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 1 bis 7 entsprechend.

- (9) <sup>1</sup>Grundstücke an zwei oder mehreren nach dieser Satzung getrennt abzurechnenden Erschließungsanlagen mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135 Grad (Eckgrundstücke) werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Berechnungsdaten jeweils um ein Drittel gekürzt zugrunde gelegt werden.
- (10) <sup>1</sup>Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Absatz 9 entsprechend.
- (11) <sup>1</sup>Die Absätze 9 und 10 gelten nicht in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten. <sup>2</sup>Das gilt auch in Gebieten, in denen sich eine vergleichbare zulässige Nutzung aus den §§ 33 bis 35 BauGB ergibt und für Grundstücke, die tatsächlich überwiegend gewerblich oder industriell baulich genutzt werden.

## **§ 8 Kostenspaltung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die selbständigen Parkplätze,
8. das Straßenbegleitgrün,
9. die Beleuchtungsanlagen und
10. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

## **§ 9 Fälligkeit**

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 10 Auskunftspflicht**

<sup>1</sup>Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und - auf Verlangen - geeignete Unterlagen vorzulegen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 05.03.1993 außer Kraft.

Erlenbach a. Main, 24.02.2006

Michael Berninger  
Erster Bürgermeister  
(In-Kraft-Treten am 09.03.2006)

Anhang:

(Das Straßenfunktionsverzeichnis ist nicht Bestandteil der Straßenausbaubeitragssatzung.)

### Einstufung der Straßen gemäß Straßenausbausatzung

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die ganz oder überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen;
- b) Erschließungsstraßen mit starkem innerörtlichen Verkehr: Straßen, die neben der Erschließung der Anliegergrundstücke dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Geschäfts- oder Durchgangsstraßen sind;
- c) Durchgangsstraßen: Straßen, die überwiegend dem örtlichen und überörtlichen Verkehr dienen;
- d) Geschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt und die nicht Durchgangsstraßen sind;

in Erlenbach:

Adalbert-Hein-Weg	a)
Adam-Zöller-Straße	a)
Altdorfstraße	a)
Altwiesenring	a)
Am Aurain	a)
Am Brückensteg	a)
Am Dornbaum	a)
Am Flürchen	a)
Am Frohnacker	a)
Am Gewanne	a)
Am Hang	a)
Am Lerchenrain	a)
Am Mainbogen	a)
Am Schutzhafen	WSA
Am Stadtwald	a)
Am Viktoriaheim	a)
Am Wieselsweg	a)
An der Bilz	a)
An der Hub	a)
Anne-Frank-Straße	a) <sup>(3)</sup>
Bachstraße	a)
Bahnhofplatz	b)
Bahnstraße	b) <sup>(5)</sup>
Barbarossastraße	a)
Bayernstraße	a)
Beim Kleidstein	a)
Bergweg	a)
Berliner Straße	b)
Birkenweg	a)
Bodelschwinghstraße	a)
Brückenstraße	a)
Buchenweg	a)
Burgunderweg	a)
Dreispitzweg	a)
Dr.-Aloys-Schmitt-Straße	a)
Dr.-Gammert-Straße	a) <sup>(3)</sup>



Dr.-Herrmann-Straße	a)
Dr.-Jordan-Straße	Mainsite <sup>(4)</sup>
Dr.-Robert-Koch-Straße	c)
Dr. Strube-Platz	a)
Dr.-Vits-Straße	a)
Dürerstraße	a)
Eisenfelder Straße	b) <sup>(2)</sup>
Erlenweg	a)
Fasanenweg	a)
Flurweg	a)
Forstweg	a) <sup>(1)</sup>
Frankenstraße	b) <sup>(1)</sup>
Franz-Bardroff-Straße	b) <sup>(2)</sup>
Franz-Josef-Schellenberger-Straße	a)
Friedenstraße	a)
Friedhofsweg	a)
Friedrich-Dessloch-Straße	a)
Fröbelstraße	a)
Frühlingstraße	a)
Gartenstraße	a)
Gerhard-Dittel-Straße	a) <sup>(3)</sup>
Geschwister-Scholl-Straße	a)
Glanzstoffstraße	Mainsite <sup>(4)</sup>
Goethestraße	a)
Häckerweg	a)
Hans-Sachs-Straße	a)
Hauptstraße	a)
Hintern den Straßenäckern	a)
Hirtenweg	a)
Hohbergstraße	a) <sup>(1)</sup>
Im Neurod	a)
In den Hesnern	a)
Justin-Kirchgäßner-Straße	a)
Käthe-Kollwitz-Straße	a) <sup>(3)</sup>
Kettelerstraße	b)
Kiefernweg	a)
Klingenberger Straße	b) <sup>(2)</sup>
Kolpingstraße	a)
Kornblumenweg	a)
Krankenhausstraße	b)
Lacheweg	privat
Lichte Eiche	a)
Liebigstraße	c)
Lindenstraße	b)
Mainhausener Straße	a) + c)
Mainstraße	a)
Martin-Luther-Platz	a)
Mechenharder Straße östlich der Miltenberger Straße	Kreis
Mechenharder Straße westlich der Miltenberger Straße	b) <sup>(3)</sup>
Mergelstraße	a)
Miltenberger Straße	Staat
Mozartstraße	a)
Münchner Straße	b)
Oberer Forstweg	a)
Odenwaldstraße	a)
Parkstraße	Mainsite <sup>(4)</sup>



Pestalozzistraße	a)
Pfalzstraße	a)
Pflugsteinweg	a)
Pfützenäcker	a)
Philipp-Grimm-Straße	a)
Räuschlingweg	a)
Rathausstraße	a)
Rhönstraße	a)
Rieslingweg	a)
Röderweg	a)
Rosenstraße	a)
Saarlandstraße	a)
Sandrain	a)
Schillerstraße	b)
Schlesienstraße	a)
Schwabenstraße	a) <sup>(1)</sup>
Seeweg	b)
Siedlerweg	a)
Silvanerweg	a)
Spessartstraße	a)
Sudetenstraße	a)
Südstraße	c)/Mainsite <sup>(4)</sup>
Uferrain	a)
Urbanusring	a)
Waldstraße	b)
Zürichseestraße	a)
Verb. Mainhausener Str. mit Am Aurain	a)



in Mechenhard:

Am Bannholz	a)
Am Hüterchen	a)
Am Sonnenberg	a)
Am Sportplatz	a)
Am Steinbusch	a)
An der Froschwiese	a)
An der Schlucht	a) <sup>(3)</sup>
August-Pfeffer-Straße	a)
Blumenstraße	a)
Brunngasse	c)
Erich-Korn-Straße	a)
Feldgartenweg	a)
Hofackerstraße	a)
Jänergasse	a)
Jahnstraße	a)
Königsberger Straße	a)
Landskroner Straße	a)
Martin-Henkel-Platz	a)
Mechenharder Straße	Kreis
Müllersweg	b)
Schäfergasse	a)
Schippacher Straße	c)
Schulstraße	a)
Weinbergstraße	b)
Wiesenstraße	a)
Winzergasse	a)

Zum Geyersberg

a)

in Streit:

Albin-Schäfer-Straße

a) <sup>(4)</sup>

Am Steingarten

a)

Am Streitberg

a)

Auf der Höh

a)

Ebertsweg

a)

Erlenbacher Weg

a)

Hasenäcker

a)

Johannesstraße

a)

Josef-Fuchs-Straße

a)

Kirchplatz

a)

Mechenharder Straße

Kreis

Paulstraße

a)

Sauerwiese

a)

Schmachtenberger Straße

c)

Streiter Straße

Kreis

Weg zwischen Mechenharder Straße 319 und 321

a)

Weg zum Aussiedlerhof

a)

Erläuterungen:

Allgemein: Alle Staats- und Kreisstraßen sind Durchgangsstraßen.

<sup>(1)</sup> geändert gemäß Beschluss des Stadtrates vom 28.05.1998

<sup>(2)</sup> geändert gemäß Beschluss des Stadtrates vom 23.01.2003

<sup>(3)</sup> neu aufgenommen gemäß Beschluss des Stadtrates vom 23.01.2003

<sup>(4)</sup> geändert bzw. neu aufgenommen durch Beschluss des Stadtrates am 23.02.2006

<sup>(5)</sup> geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 30.03.2006

